



**Hygieneplan
für die Städtische Musikschule Schwäbisch Gmünd
anlässlich der Corona-Pandemie
(Hygieneplan Corona-Pandemie)**

Inhalt:

1. Einleitung/Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Verantwortlichkeit und Unterweisung
12. Besprechungen, Vorspiele, Konzerte und sonstige Veranstaltungen
13. Gastronomische Angebote bei Veranstaltungen

Anlage

1. Grundsätzliches

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Städtischen Musikschule Schwäbisch Gmünd gemeinsam mit dem Träger der Musikschule, am 19. November 2020, veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in Baden-Württemberg 31.08.2020 (Anlage 3) sowie die in § 4 der Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO) vom 23.06.2020 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Hygieneanforderungen.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich

der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Musikschule, der Musikschulträger, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen. Sie sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeitenden, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigten und alle weiteren sich regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23.06.2020 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Städtischen Musikschule gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Musikschule bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

2. Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Zwischen den in den Räumen der Musikschule und von der Musikschule genutzten Räumen anderer Einrichtungen (einschließlich deren Fluren, Aufenthaltsbereichen, sanitären Anlagen und sonstigen Räumlichkeiten) sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den minderjährigen Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nach Satz 1 nicht, sofern es nicht den Unterricht in Blasinstrumenten, im Fach Gesang und **beim Singen im elementaren Gruppenunterricht** betrifft. Hier gilt ein Abstandsgebot in den Unterrichtsräumen zwischen allen Personen von 2 m.
- Von dem grundsätzlichen Abstandsgebot ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!) beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung

verwenden wollen, so spricht nichts dagegen. Für den richtigen Umgang mit Behelfsmasken siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/>

4. Zugänge zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Nur im Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.

5. Raumhygiene

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern, im Unterricht in Blasinstrumenten, im Fach Gesang und beim Singen im elementaren Gruppenunterricht von 2 m eingehalten werden.

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit anschließenden Pause von mindestens 5 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin/des nächsten Schülers zu reinigen.
- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden durch die Lehrkraft vorgenommen (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

6. Musikschulunterricht

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die auch nicht anderweitig genutzt werden.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m im Unterricht wird gewährleistet.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2 m zwischen Schüler/in und Lehrkraft vorgeschrieben (siehe auch Hinweis zu Trennwänden weiter unten). Die Gesangs- und Blasrichtung erfolgt im 90° Winkel zu Schüler und Lehrer.
- Der Unterricht in den Fächern Gesang sowie Holz- und Blechblasinstrumente findet ausschließlich in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler/in durch mobile oder der feststehenden Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge) gegen Tröpfcheninfektion voneinander getrennt sind. Alle Unterrichtsräume, in denen Blasinstrumente oder Gesang unterrichtet werden, sind mit solchen mobilen oder feststehenden Trennwänden ausgestattet.
- Alle Unterrichtsräume, in denen Blasinstrumente unterrichtet werden, sind mit gesonderten und verschließbaren Plastikemern (Spuckeimer) auszustatten, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der Schülerinnen und Schüler gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und diese Plastiktüten mit Material (Holzspäne, Sand Katzenstreu) versehen, dass das Kondenswasser etc. angemessen aufnehmen/aufsaugen kann. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen.

- In dem Unterrichtsraum dürfen zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitpersonen zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).
- Beim Singen im elementaren Gruppenunterricht ist gleichfalls ein Abstand von 2 m zwischen der Lehrkraft und den Schülern untereinander einzuhalten, wenn diese (und nicht nur die Lehrkraft) singen.
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von mindestens fünf Minuten. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.
- Die/der neue Schüler/in oder die beiden Schüler/innen dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Sämtliche Begleitpersonen von Schülerinnen und Schüler haben im gesamten Gebäude, in denen Unterricht erteilt wird, durchgängig einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge;
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

7. Risikogruppen

Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt laut Robert-Koch-Institut (RKI) bei bestimmten Vorerkrankungen zu. Bei betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen nach Rücksprache mit dem Hauptamt im Einzelfall verschiedene Möglichkeiten wie zum Beispiel ein Termin beim Betriebsarzt beziehungsweise die Bereitstellung besonderer Schutzausrüstung erörtert werden.

8. Verwaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten und ihre Arbeitsplätze so benutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, sind alternative Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel transparente Abtrennungen zu installieren.

In publikumsintensiven Bereichen werden zusätzlich Desinfektionsmittel und Flächenreiniger zur Verfügung gestellt.

9. Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
- Die Reinigungs- und Händehygienepläne sind ausgehängt:
 - Putzraum
 - Toiletten
 - Lehrerzimmer
 - Teeküche
 - Verwaltung

10. Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden (Nach früherer Beurteilung des Robert Koch-Instituts sind Stoffhandtuchrollen Einmalhandtüchern aus Papier aus Sicht des Infektionsschutzes gleichzusetzen).
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- In den einzelnen Sanitärräumen dürfen sich maximal eine Person gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

11. Verantwortlichkeit und Unterweisung

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Lehrkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

12. Besprechungen, Vorspiele, Konzerte und sonstige Veranstaltungen

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt.
- Sämtliche Vorspiele, Aufführungen und Konzerte der Musikschule sind öffentliche Veranstaltungen, für die Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß § 10 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.
- Für jede öffentliche Veranstaltung der Musikschule wird auf Grundlage des vorliegenden Hygieneplanes ein spezifisches Hygienekonzept erstellt, das für Veranstalter, Teilnehmer, Mitwirkende sowie Gäste/Besucher gleichermaßen Gültigkeit hat. Das Hygienekonzept berücksichtigt dabei die einschlägigen Bestimmungen der örtlichen Gemeindeverordnung und die Vorgaben der örtlichen Stadt-/Gemeindeverwaltung, der Ortpolizei und des Ordnungsamtes.
- Das Hygienekonzept einer Veranstaltung wird jeder Person, die an der jeweiligen Veranstaltung und an den Proben zu dieser mitwirkt, schriftlich in digitaler oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Bei Kindern und Jugendlichen gilt dies auch für deren Erziehungsberechtigten. Bei Bedarf wird den Mitwirkenden das Hygienekonzept persönlich erläutert.
- Besuchern/Gästen der Veranstaltung wird das Hygienekonzept durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht.

- Beim Musizieren mit Streich-, Zupf-, Tasten- und Percussionsinstrumenten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) bei volljährigen Musizierenden einzuhalten. Beim Musizieren mit Holz- und Blechblasinstrumenten und beim Gesang (solistisch, Chor) ist sowohl bei volljährigen als auch bei minderjährigen Personen ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Dies gilt auch für Chorgesang von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter.
- Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig gründlich zu lüften. In Räumen ohne Fenster oder Lüftung finden grundsätzlich keine Veranstaltungen der Musikschule statt.
- Die Sitzplätze für die Gäste/Besucher der Veranstaltung werden so angeordnet, dass ein Mindestabstand von 1,5 m (von Stuhlmitte zu Stuhlmitte) zu anderen Personen eingehalten wird. Zu den Wänden des Raumes halten die Stühle einen deutlichen Abstand. Die Stühle werden vorab positioniert.
- Bei der Begrüßung der Gäste zu der Veranstaltung sind die Abstandsregeln und die wichtigsten Hygieneregeln überblicksartig zu erklären. Auf die für die Gäste relevanten Abstandsregelungen wird über entsprechende Hinweisschilder hingewiesen. Außerdem werden an markanten Punkten vor und im Veranstaltungsraum Hinweisschilder „Abstand halten!“ angebracht.
- Auf die Nutzung / Bereitstellung einer Garderobe wird bei allen Veranstaltungen verzichtet. Die Gäste haben ihre Jacken, Mäntel etc. mit an ihren Platz zu nehmen. In Häusern, bei denen dies wegen den Bestimmungen zum Brandschutz nicht zulässig ist, nimmt das Personal mit Mund-Nasenschutz und desinfizierten Garderobenmarken diese unter Wahrung der Abstandsregeln in Empfang.
- Bei musikalischen Veranstaltungen besteht zwischen Dirigenten/Dirigentin und Ensemble/Orchester ein Abstand von mindestens 2,5 m.
- Gemäß § 2 Absatz 3 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sind von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, etc. vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Dies gilt gleichermaßen auch für die Weitergabe von Instrumenten, Schlägeln, Mundstücken etc. im Rahmen von musikalischen Veranstaltungen der Musikschule und Proben für solche Veranstaltungen.
- Sollten bei musikalischen Veranstaltungen der Musikschule (inkl. Proben) Noten an Mitwirkende oder andere Personen verteilt werden, ist darauf zu achten, dass hierbei die Hygienevorschriften eingehalten werden.
- Die unter Ziffer 3 (Persönliche Hygiene) aufgeführten Hygieneregeln gelten ausnahmslos auch für die Mitwirkung an Veranstaltungen und für Proben zu diesen Veranstaltungen. Die Musikschule wird bei allem Mitwirkenden darauf achten, dass vor allem die Regelungen zur Handhygiene sowie die Husten- und Niesetikette beachtet werden.

- Beim Musizieren mit Blasinstrumenten im Rahmen von Veranstaltungen und Proben zu diesen Veranstaltungen erhalten die Holz- und Blechblasinstrumentalisten vor Veranstaltungs-/Probenbeginn flüssigkeitsdichte Spucktüten oder Einwegtücher, in denen anfallendes Kondenswasser und Speichel aufgefangen bzw. von dem Boden aufgenommen werden können. Diese Tüten oder Einwegtücher sind im Anschluss an die Unterrichtsstunde fachgerecht zu entsorgen. Die Mitwirkenden an musikalischen Veranstaltungen der Musikschulen nutzen möglichst ausschließlich eigene Notenständer. Sollten einheitliche Notenpulte von einer oder mehreren Personen aufgestellt werden, so tragen diese Schutzhandschuhe.
- Die Punkt 9 (Reinigung) genannten Regelungen zur Reinigung des Musikschulgebäudes und aller von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten gelten auch für jene Räumlichkeiten, welche die Musikschule außerhalb eigener Gebäude für Veranstaltungen nutzt.

13. Gastronomische Angebote bei Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen der Musikschule finden ohne ergänzende/begleitende gastronomische Angebote statt.

Schwäbisch Gmünd, 29.10.2020



Helmut Ott



Friedemann Gramm

Umgang bei Krankheits- und Erkältungssymptomen sowie Vorgehen im Krankheitsfall

Wann soll ich zu Hause bleiben?

(Die Symptome müssen dabei akut auftreten/Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant)

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt:

Erhöhte
Temperatur bzw.
Fieber

Trockener Husten,
Kurzatmigkeit
(nicht durch eine
chronische Krankheit
wie z. B. Asthma
verursacht)

Verlust von
Geruchs-
/Geschmackssinn
(nicht als
Begleitsymptom eines
Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere
Krankheitszeichen, genauso wie
leichter oder gelegentlicher Husten
bzw. Halskratzen ist kein Symptom für
eine Infektion mit dem Coronavirus.

